

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KONTEXT public relations GmbH, Kaiserstraße 168 - 170, 90763 Fürth (nachfolgend „AGENTUR“ genannt)

1 Vertragsgrundlage

Für die Erbringung von Leistungen seitens der AGENTUR gegenüber dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sollen auch dann ausschließlich gelten, wenn die AGENTUR Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen erbringt.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote der AGENTUR sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Eine rechtliche Bindung kommt durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der AGENTUR, spätestens jedoch mit Beginn der Ausführung des Auftrags, zustande.

3 Leistungsgegenstand

3.1 Die Tätigkeit der AGENTUR umfasst (1) Konzeption von Werbung, u.a. Bestandsaufnahme und -analyse, Festlegung der Werbeziele, Erarbeitung von Kommunikationsstrategie und PR-Konzept, Konzeption einzelner Werbemaßnahmen; (2) Umsetzung des Konzepts, u.a. durch Ausarbeitung von Texten für verschiedene Werbemittel wie Anzeigen, Prospekte, Broschüren und andere Druckerzeugnisse, (3) Vervielfältigung von Werbemitteln inklusive der Einholung von Kostenvorschlägen und Angeboten sowie der Satz-, Druck- oder Produktionsüberwachung; (4) Werbemittelsatz, z.B. durch Erstellung von Media- und Kostenplänen, Versendung von Werbefolien (Direktmailings), Buchung von Anzeigenschaltungen, Plakatraum, Werbezeiten in Rundfunk, Fernsehen, Kino sowie (5) Effizienzkontrolle, u.a. durch Markt- und Verbraucheranalyse.

3.2 Die vereinbarten Leistungen können je nach Leistungsinhalt sowohl Dienstleistungen als auch Werkleistungen sein.

3.3 Maßgebend für den Umfang, Art und Qualität des Leistungsgegenstandes ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der AGENTUR. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen aus Beweisgründen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die AGENTUR. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der AGENTUR nicht berechtigt, abweichende mündliche Abreden zu treffen.

4 Eigentum und Rechteinräumung

4.1 An Entwürfen, Fotografien, Illustrationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und Dateien werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Vorlagen und/oder Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die AGENTUR zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Verlust oder Beschädigung der Vorlagen und/oder Originale ist Schadensersatz zu leisten.

4.2 Für sämtliche Leistungen der AGENTUR gelten die Regelungen der §§ 15ff. und §§ 31ff. Urheberrechtsgesetz, auch dann als vereinbart, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Gestaltungs- und Schöpfungshöhe der Leistung nicht erreicht ist.

4.3 Die AGENTUR wird dem Kunden alle für die Verwendung ihrer Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang einräumen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist, nachdem der Kunde die Leistung abgenommen und die Vergütung sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen entrichtet hat. Im Zweifel erfüllt die AGENTUR ihre Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels.

4.4 Die AGENTUR hat das Recht, ihre Leistungen mit einer Urheberzeichnung zu versehen, soweit der Vertrag mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung enthält.

4.5 Der AGENTUR verbleiben die Zustimmungrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Insbesondere kann die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit ihrer Einwilligung und gegen gesonderte Vergütung erfolgen. Eine nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

4.6 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AGENTUR dürfen die von ihr abgelieferten Arbeiten weder im Original noch bei der Vervielfältigung verändert oder erstellt werden.

4.7 Soweit die AGENTUR Skript- oder Maschinencodes erstellt, verbleibt dieser bei der AGENTUR, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.8 Die AGENTUR ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien oder Daten an den Kunden herauszugeben. Hat die AGENTUR dem Kunden Datenträger, Dateien oder Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der AGENTUR verändert werden.

4.9 Will der Kunde in Bezug auf die Entwürfe, Zeichnungen oder sonstigen Arbeiten der AGENTUR formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AGENTUR.

5 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

5.1 Die Vergütung der Leistungen der AGENTUR und die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSI/AGD in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

5.2 Reisekosten und Spesen für Reisen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und vom Kunden genehmigt sind, werden der AGENTUR vom Kunden erstattet. Sonstige Fahrtkosten (Pkw) werden für jeden gefahrenen Kilometer mit 0,50 € und Fahrtkosten mit anderen Fortbewegungsmitteln entsprechen -den der hierfür aufgewendeten Kosten in Rechnung gestellt.

5.3 Kosten, die durch Sonderwünsche des Kunden anfallen (z.B. außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- oder Vervielfältigungskosten), sind der AGENTUR vom Kunden zu erstatten. Dasselbe gilt für Kosten, die der AGENTUR durch den notwendigen Erwerb von Lizenzen oder durch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften entstehen. Soweit die AGENTUR Künstler, sozialversicherungspflichtige oder Zollikosten zu entrichten hat, werden diese Abgaben und Kosten an den Kunden weiterbelastet.

5.4 Wenn der Kunde eine Planung, ein Projekt, einen Auftrag oder einzelne Arbeiten ändert oder abbricht, hat er der AGENTUR alle angefallenen Kosten sowie die durch die Änderung oder den Abbruch bedingten Honorar- und Provisionsaufschläge zu ersetzen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, die AGENTUR von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus der Änderung oder dem Abbruch der Arbeiten resultieren. Wenn die Änderung oder der Abbruch der Arbeiten durch eine Pflichtverletzung der AGENTUR oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet ist, werden ausfallende Honorare und Provisionen nicht erstattet.

5.5 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) sofort, soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit Abnahme, fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

5.6 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unserer Vergütung eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.7 Werden Fremdaufträge erteilt, ist die AGENTUR berechtigt, Vorschussrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen beim Kunden abzurufen.

6 Leistungsmodalitäten

6.1 (Leistungsfristen, Leistungsstermine) Sofern schriftlich nichts anders vereinbart ist, gelten genannte Liefer- und Leistungsstermine nur ungefähr. Die Einhaltung von Leistungsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Fristen /Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der fälligen Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden sowie dessen Erfüllungsgehilfen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die vereinbarten Fristen / Termine angemessen.

6.2 (unverschuldete Leistungsverzögerung, Fristverlängerung) Die AGENTUR haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die aus-

bleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die die AGENTUR nicht zu vertreten hat. Bei Behinderungen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden verlängern sich die Leistungsfristen angemessen.

6.3 (Kündigung bei Behinderungen) Sofern Ereignisse gemäß Ziffer 6.2 Satz 1 der AGENTUR die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die AGENTUR zum Rücktritt berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzüglich schriftliche Erklärung gegenüber der AGENTUR vom Vertrag zurücktreten.

6.4 (Teillieferungen) Die AGENTUR ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung bzw. Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die restliche Lieferung bzw. Leistung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die AGENTUR erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

7 Abnahme bei Werkleistungen

7.1 (Abnahmepflicht) Der Kunde wird die beauftragte Werkleistung abnehmen und die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

7.2 (Abnahmefiktion) Die Werkleistung gilt als abgenommen, wenn (1.) die Leistung abgeschlossen ist und (2.) die AGENTUR dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat und (3.) seit der Leistungserbringung und Erhalt zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Leistung begonnen hat und in diesem Fall seit Leistungserbringung und Erhalt sechs Werktage vergangen sind, und (4.) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der AGENTUR angezeigten Mangels, der die Nutzung der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

7.3 Dienstleistungen bedürfen keiner Abnahme.

8 Mängelhaftung

8.1 Die AGENTUR gewährleistet die Erbringung des Leistungsgegenstands entsprechend den anerkannten Grundsätzen der Werkbewirtschaft. Nicht gewährleistet wird die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs. Im Rahmen des erteilten Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit, wobei Weisungen des Kunden berücksichtigt werden.

8.2 (Untersuchungs- und Rügepflicht) Die Werkleistung ist unverzüglich nach deren Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind schriftlich binnen sieben Werktagen nach Erhalt zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Leistungsgegenstands ohne nähere Untersuchung erkennbar ist, schriftlich zu rügen. Die Frist ist durch rechtzeitigen Zugang bei der AGENTUR gemäß 8.3 (Ausschluss der Mängelrüge)

8.3 (1) Die Rechte aus Mängelhaftung entfallen, wenn der Kunde ohne Zustimmung der AGENTUR den Leistungsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.3.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

8.3.3 Die AGENTUR haftet bei der Vervielfältigung und Streuung von Werbemitteln, die vom Kunden bereitgestellt wurden, nicht für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller der AGENTUR übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Er ist allein für die Prüfung etwaiger Rechte Dritter bei sämtlichen von ihm übergebenen Vorlagen verantwortlich.

8.4 (Sachmängel) Soweit die Leistungserbringung der AGENTUR mangelhaft sein sollte, wird die AGENTUR diese Mängel innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl beseitigen. Sollte dies zweimal fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, den Preis angemessen zu mindern oder Schadensersatz gemäß Ziffer 9.1 zu verlangen. Auch im Falle des Rücktritts bleiben bereits entstandene aufwandsbezogene Zahlungsansprüche der AGENTUR (z.B. Stundenhonorare, Materialkosten, Fahrtkosten) bestehen.

8.5 (Rechtsmängel, Rechte Dritter) Bei Rechtsmängeln, wird die AGENTUR nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Leistung derart ändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Leistungsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der AGENTUR dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Preis angemessen zu mindern.

8.6 (Schadensersatz) Beruht ein Sach- oder Rechtsmangel auf dem Verschulden der AGENTUR, kann der Kunde unter den in Ziffer 9.1 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8.7 (Frist) Die Mängelhaftungsfrist beträgt ein Jahr ab Erhalt oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme der Leistung, soweit das Gesetz keine längere Fristen vorschreibt.

9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

9.1 (Haftungsausschluss) Die Haftung der AGENTUR für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt und es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflicht) handelt, ausgeschlossen.

(i) in Fällen einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der AGENTUR; oder (ii) in Fällen grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der AGENTUR.

Der Begriff der Kardinalpflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9.2 (Haftungsbeschränkung) Soweit die AGENTUR gem. Ziffer 9.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die AGENTUR bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder - unter Berücksichtigung der Umstände, die der AGENTUR bekannt waren oder die die AGENTUR hätte kennen müssen - bei Anwendung verkehrserheblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

9.3 (persönliche Haftung) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der AGENTUR.

9.4 (unentgeltliche Beratung) Soweit die AGENTUR Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von AGENTUR vertraglich oder gesetzlich geschuldeten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.5 (unbeschränkte Haftung) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Soweit vereinbart wurde, dass dem Kunden Eigentumsrechte an den Leistungsgegenständen übertragen werden, bleiben diese Eigentum der AGENTUR bis zur Erfüllung sämtlicher der AGENTUR gegen den Kunden aus

der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der AGENTUR zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die AGENTUR auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; der AGENTUR steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

10.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde der AGENTUR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die AGENTUR Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der AGENTUR entstandenen Ausfall.

10.4 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die AGENTUR nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung haben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die AGENTUR liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die AGENTUR erklärt diesen ausdrücklich.

11 Geheimhaltung

Die Parteien werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, insbesondere jegliche Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, sowie den Inhalt der zwischen Ihnen getroffenen Vertragsvereinbarungen auch über deren Vertragsbeziehungen hinaus auf unbegrenzte Dauer vertraulich behandeln.

Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit hiervon erfasste Daten und Informationen bereits offenkundig sind oder werden, diese von dem anderen Vertragspartner schriftlich freigegeben werden oder die gebundene Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu deren Bekanntgabe verpflichtet ist.

12 Vertragsdurchführung

12.1 Der Kunde stellt der AGENTUR alle für die Vertragserfüllung notwendigen Daten, Produkt- und Unternehmensinformationen, Vorlagen und sonstige Unterlagen zur Verfügung. Soweit der Kunde der AGENTUR Vorlagen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist.

12.2 Der Kunde hat die für die Abwicklung der Aufträge erforderlichen Erklärungen, insbesondere Freigabeerklärungen und Genehmigungen, in schriftlicher Form so rechtzeitig zu erteilen, dass der Arbeitsablauf der AGENTUR und die weitere Auftragsabwicklung nicht verzögert oder beeinträchtigt werden. Die durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerte Genehmigung eventuell entstehenden Mehrkosten und/oder ein dadurch entstehendes Qualitätsrisiko trägt der Kunde.

12.3 Vor Ausführung etwaiger Vervielfältigung von Arbeiten der AGENTUR wird der Kunde der AGENTUR Korrekturmuster vorlegen.

12.4 Die AGENTUR erhält an allen ausgeführten Arbeiten unentgeltlich 5 bis 10 Belege. Bei wertvollen Stücken ist ihr eine angemessene Anzahl zu überlassen.

13 Fremdleistungen

13.1 Die AGENTUR ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde wird der AGENTUR hierzu schriftliche Vollmacht erteilen.

13.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der AGENTUR abgeschlossen werden, wird der Kunde die AGENTUR im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freistellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

13.3 Die AGENTUR übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Leistungen von Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden und auf deren Auswahl die AGENTUR keinen Einfluss hat.

14 Sonstige Regelungen

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts und Kollisionsrechts ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

14.2 Sofern sich aus den Einzelaufträgen nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der AGENTUR der Erfüllungsort.

14.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

14.4 Der Kunde und die AGENTUR sind berechtigt, sich jeweils gegenseitig als Referenzkunden bzw. Geschäftspartner zu benennen und öffentlich ihre Zusammenarbeit zu bekennen.

14.5 Die Parteien werden sich nach besten Kräften darum bemühen, sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben oder im Zusammenhang hiermit entstehen, in direkten Verhandlungen beizulegen.

14.5.1 Geht es um den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, ist auf schriftliches Verlangen einer Partei eine Mediation nach dem Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) durchzuführen. Ort des Mediationsverfahrens ist Nürnberg (Deutschland). Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

14.5.2 Die Parteien werden aus den auf Antrag einer oder mehrerer Parteien vom EUCON-Institut vorgeschlagenen Personen einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung über den zu benennenden Mediator nicht binnen 10 Tagen zustande kommen, so wird das EUCON-Institut einen Mediator bestellen.

14.5.3 Wird die Mediation abgelehnt oder gelangen die Parteien nicht innerhalb von 50 Tagen oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist seit Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jede Partei berechtigt, ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) einzuleiten und ein Schiedsgericht über die Streitigkeit, die Gegenstand der Mediation war oder hätte sein sollen, endgültig entscheiden zu lassen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland entschieden werden. Ort des Schiedsgerichtes ist Nürnberg (Deutschland). Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

14.5.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes bleibt von Ziffer 14.5.1 bis 14.5.3 unberührt.